

**Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige in Thüringen,
hier: Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang
gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben d) und e) ThürHG**

Gesetzliche Grundlagen

1. Die **allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen** wie auch die **Möglichkeiten des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige** sind in den **§§ 67 und 70 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149); zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794)**; wie folgt geregelt:

§ 67

Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium berechtigt

1. in grundständigen Studiengängen einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. in grundständigen Fachhochschulstudiengängen oder dualen Studiengängen an der Dualen Hochschule die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
3. in grundständigen Studiengängen einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 10
 - a) die positive Entscheidung einer Hochschule nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Probestudiums nach § 70 Abs. 1 oder das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2,
 - b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüfte Betriebswirt,
 - d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,
4. in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium das Nähere über die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Fortbildung mit einer Meisterprüfung und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. d der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in einer Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e der Meisterprüfung gleichstellen.

(2) Studienbewerber, die ein Studium in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

(3) Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium legt aufgrund der außerhalb dieses Gesetzes vorhandenen Ermächtigungen im Wege von Rechtsverordnungen fest, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Abschlüsse die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln. Soweit ausländische Hochschulzugangsberechtigungen der Anerkennung bedürfen, regelt das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen, insbesondere die Vergleichbarkeit dieser Berechtigungen mit der Hochschulreife in Thüringen und das Verfahren.

(4) Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung für einzelne Studiengänge bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nachzuweisen ist, wenn diese Berufsausbildung im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(5) Auf Antrag einer Hochschule kann das Ministerium durch Rechtsverordnung den Hochschulzugang durch erfolgreiches Bestehen einer Zugangsprüfung für Studienbewerber regeln, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge der Hochschule. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 wird im Einvernehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium erlassen und regelt insbesondere

1. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zur Zugangsprüfung,
3. die Rechtsstellung der Studienbewerber bis zum Abschluss der Zugangsprüfung.

Sofern eine Hochschule zur Durchführung der Zugangsprüfung berechtigt wird, kann sie sich wegen der Zugangsprüfung, einschließlich der Vorbereitung auf die Zugangsprüfung, der Unterstützung Dritter bedienen. Die nähere Ausgestaltung einer Zusammenarbeit nach Satz 4 regelt die Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung, in der sicherzustellen ist, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, die Zugangsprüfung abzunehmen und die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

§ 70

Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können für die Dauer von mindestens einem bis höchstens zwei Semestern auf Probe ein Studium aufnehmen. Nach Ablauf des Probestudiums entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums und die Fachsemestereinstufung; die während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen werden angerechnet. Dem Probestudium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. Das Nähere über das Studium nach Satz 1, die Zugangsvoraussetzungen und die während dieses Studiums zu erbringenden Leistungen regeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen.

(2) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. Das Nähere über die Eingangsprüfung, insbesondere

1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden,
2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bestimmung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile und
4. das Prüfungsverfahren

regelt jede Hochschule für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen.

(3) Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium

aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen.

Feststellung der Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt

Sofern Sie an der Universität Erfurt ein Studium aufnehmen möchten, stellen Sie bitte einen **förmlichen Antrag** auf Feststellung der Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang. Das dafür erforderliche **Formular** finden Sie unter: https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Hauptseiten/Studium/SUL/studierendenangelegenheiten/formulare/antrag_gleichwertigkeit/antrag_HZB_Feststellung_berufliche_Fortbildung.pdf

Bitte fügen Sie dem **vollständig ausgefüllten** und **unterschriebenen Antragsformular** folgende **Unterlagen** bei:

- ein kurzes **Anschreiben** mit der Darstellung der Situation,
- einen **tabellarischen Lebenslauf** (mit vollständigen Angaben zu Aus- und Fortbildungen sowie Berufstätigkeiten),
- eine **vollständige** (d. h. alle Seiten des jeweiligen Dokuments umfassende), **amtlich beglaubigte Kopie**:
 - sämtlicher **Berufsabschlusszeugnisse** (Prüfungszeugnis und Abschluss-Zeugnis der Berufsschule), **Fortbildungszeugnisse** sowie **Berufs- und Fortbildungsurkunden**,
 - ggf. des **Abschlusszeugnisses der Fachoberschule**,
- eine **vollständige** (d. h. alle Seiten des jeweiligen Dokuments umfassende), **einfache Kopie**:
 - der/des **Schulabgangszeugnisse/s** (i. d. R. Abschlusszeugnis der Realschule),
 - sonstiger Qualifizierungsnachweise,
- **ggf.** (sofern nicht aus den Zeugnissen bzw. Urkunden ersichtlich) einen **gesonderten Nachweis** darüber, dass die Fortbildung
 - auf **bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften** beruhte,
 - einen **Umfang von mindestens 400 Stunden** hatte.

Im Ergebnis der Prüfung Ihres Antrags wird ein **schriftlicher Bescheid** erteilt.

Fristen für die Antragstellung:

- a) für ein beabsichtigtes **Bachelor-Studium** in einer Fächerkombination mit mindestens einer *zulassungsbeschränkten* Studienrichtung: **bis 01.07.** (spätestens jedoch bis 15.07. – in diesem Falle *zusammen mit dem Antrag auf Zulassung*)
- b) für ein beabsichtigtes **Bachelor-Studium** in einer Fächerkombination mit zwei *zulassungsfreien* Studienrichtungen: **bis 15.07.** (spätestens jedoch bis 01.09. – in diesem Falle *zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung*)
- c) für ein beabsichtigtes Studium im *zulassungsfreien* grundständigen **Magister-Studiengang Katholische Theologie**: **bis 15.07.** (spätestens jedoch bis 01.09. – in diesem Falle *zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung*)

Postanschrift:

Universität Erfurt
Dezernat 1: Studium und Lehre/Studierendenangelegenheiten
Postfach 90 02 21, 99105 Erfurt

Beratung und Information:

Universität Erfurt
Dezernat 1: Studium und Lehre
Allgemeine Studienberatung
Tel.: 0049 361 737-5100, E-Mail: allgemeinestudienberatung@uni-erfurt.de
Sprechzeit: Montag – Donnerstag 12 – 15 Uhr
Telefonsprechzeit: Montag – Freitag 9 – 10 Uhr
Besucheradresse: 99089 Erfurt, Nordhäuser Str. 63, Verwaltungsgebäude/Eingang Mitte/Erdgeschoss